

Allgemeine Vertragsbedingungen (AVB)

Gebäudesachversicherung

Ausgabe 07.2024

Zuehlke AICA Rivergate, Handelskai 92 1200 Wien, Österreich Tel: +43 1 205 11 6800 Fax: +43 1 205 11 6808

wien@zuehlke.com

Inhaltsverzeichnis

- Das Wichtigste in Kürze
- Teil A: Rahmenbedingungen des Versicherungsvertrags
- A1 Umfang des Vertrags
- A2 Laufzeit des Vertrags
- A3 Kündigung des Vertrags
- A4 Automatische Summenanpassung (Indexierung)
- A5 Prämien
- A6 Selbstbehalt
- A7 Vertragsanpassung durch die Zuehlke AICA
- A8 Sorgfaltspflichten und Obliegenheiten
- A9 Informationspflichten
- A10 Erhöhung oder Verminderung der Gefahr
- A11 Handänderung
- A12 Mehrfachversicherung
- A13 Anwendbares Recht und Gerichtsstand
- A14 Sanktionen
- Teil B: Versicherter Gegenstand
- B1 Gebäude
- B2 Besondere Sachen und Kosten
- B3 Mietertrag
- Teil C: Versicherte Gefahren und Schäden
- C1 Feuer (inkl. Elementarereignisse)
- C2 Erdbeben
- C3 Einbruchdiebstahl und Beraubung
- C4 Wasser
- C5 Glasbruch
- C6 Erweiterte Deckung (Extended Coverage)
- C7 Bauvorhaben
- Teil D: Generelle Ausschlüsse
- D1 Generelle Ausschlüsse
- Teil E: Entschädigung
- E1 Allgemeines
- E2 Gebäude
- E3 Besondere Sachen und Kosten
- E4 Mietertrag
- E5 Bauvorhaben
- E6 Unterversicherung
- E7 Leistungsbegrenzungen bei Elementarereignissen
- E8 Zahlung der Entschädigung
- E9 Stockwerkeigentum
- E10 Schutz des Pfandgläubigers
- E11 Verjährung und Verwirkung
- Teil F: Schadenfall
- F1 Obliegenheiten
- F2 Schadenermittlung
- F3 Sachverständigenverfahren

Das Wichtigste in Kürze

Dieser Überblick informiert gemäss Art. 3 des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag (VVG) über den wesentlichen Inhalt des Versicherungsvertrags. Die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien ergeben sich nach Abschluss des Versicherungsvertrags namentlich aus dem Antrag, der Police, den Vertragsbedingungen und den gesetzlichen Vorschriften. Der genaue Deckungsumfang ist der Police und diesen AVB zu entnehmen.

Wer ist Versicherungsträger?

Versicherungsträgerin ist die Zuehlke AICA, Rivergate, Handelskai 92, 1200 Wien, Österreich (im Folgenden "Zuehlke AICA" genannt), eine Aktiengesellschaft mit Sitz in Wien.

Was ist versichert?

Versichert sind je nach Vereinbarung das Gebäude, dessen Umgebung, die für den Unterhalt oder die Benutzung des Gebäudes benötigten Geräte und Materialien sowie der Mietertragsausfall. Mitversichert sind auch bestimmte im Zusammenhang mit einem Schadenfall entstandene Kosten: Darunter fallen insbesondere Kosten für die Räumung und Entsorgung, für provisorische Sicherheitsmassnahmen wie Nottüren und Verglasungen sowie Kosten für das Freilegen, die Reparatur und das Eindecken lecken Wasser- oder Gasleitungen. Es handelt sich um eine Schadensversicherung gemäss Versicherungsvertragsgesetz (VVG).

Welche Gefahren und Schäden können versichert werden?

Versicherbar sind:

- Feuer (inkl. Elementarereignisse)
- Erdbeben
- Einbruchdiebstahl und Beraubung
- Wasser
- Glasbruch
- Erweiterte Deckung (Extended Coverage)

Was ist unter anderem nicht versichert?

Nicht versichert sind:

- Sachen, Kosten und Erträge, die bei einer kantonalen Versicherungsanstalt versichert sind oder versichert werden müssen
- Schäden durch kriegerische Ereignisse
- Schäden durch Wasser aus Stauseen und künstlichen Wasseranlagen
- Schäden infolge nuklearer Reaktion, radioaktiver Strahlung oder radioaktiver Kontamination, insbesondere infolge eines Zwischenfalls in einem Kernkraftwerk

Welche Leistungen erbringt die Zuehlke AICA?

Die Zuehlke AICA ersetzt im Zusammenhang mit einem versicherten Ereignis zerstörte, beschädigte oder abhanden gekommene versicherte Sachen, versicherte Kosten sowie den versicherten Mietertrag. Die Entschädigung ist durch die im Antrag und in der Police je Gruppe bzw. Deckungsbaustein aufgeführte Versicherungssumme begrenzt. Ein allfälliger Selbstbehalt sowie allfällige Leistungsbegrenzungen sind im

Wie hoch ist die Prämie und wann ist sie fällig?

Die Prämie sowie deren Fälligkeit sind im Antrag bzw. in der Police festgehalten. Wird die Versicherungssumme automatisch der Teuerung angepasst, verändert sich die Prämie entsprechend.

Welches sind die wichtigsten Pflichten des Versicherungsnehmers?

Der Versicherungsnehmer muss unter anderem:

- einen Schadenfall sowie Änderungen von Angaben, die im Antrag oder in der Police festgehalten sind, unverzüglich der Zuehlke AICA melden
- · versicherte Sachen schützen und retten
- Leitungen und daran angeschlossene Apparate instandhalten und deren Einfrieren verhindern

Wann muss die Schadenanzeige eingereicht werden?

Tritt ein versichertes Ereignis ein, muss der Versicherungsnehmer bzw. der Anspruchsberechtigte die Zuehlke AICA sofort benachrichtigen.

Wann beginnt und endet die Versicherung?

Die Versicherung beginnt am in der Police aufgeführten Datum. Bis zur Aushändigung der Police oder einer definitiven Deckungszusage kann die Zuehlke AICA den Antrag ablehnen. Die Versicherung gilt für die in der Police aufgeführte Dauer. Wird der Versicherungsvertrag nicht auf Ablauf gekündigt, verlängert er sich jeweils stillschweigend um ein weiteres Jahr. Ist der Vertrag für weniger als ein Jahr abgeschlossen, erlischt er am Tag, der in der Police aufgeführt ist.

Wie kann das Widerrufsrecht ausgeübt werden?

Der Versicherungsnehmer kann den Vertrag mit der Zuehlke AICA innerhalb von 14 Tagen nach seiner Zustimmung widerrufen. Die Frist ist eingehalten, wenn der Widerruf der Zuehlke AICA spätestens am letzten Tag der Widerrufsfrist schriftlich oder in anderer Textform (zum Beispiel E-Mail: wien@zuehlke.com) mitgeteilt wird.

Teil A: Rahmenbedingungen des Versicherungsvertrags

A1 Umfang des Vertrags

Welche Versicherungen abgeschlossen wurden, ist in der Police aufgeführt. Die Police, diese Allgemeinen Vertragsbedingungen (AVB) und allfällige Besondere Vertragsbedingungen (BVB) geben Auskunft über den Versicherungsumfang.

Versichert sind Ereignisse, die während der Vertragsdauer eintreten; die Vertragsdauer ist in der Police aufgeführt.

A2 Laufzeit des Vertrags

Der Versicherungsvertrag beginnt am in der Police aufgeführten Datum. Er ist für die in der Police aufgeführte Dauer abgeschlossen. Nach Ablauf verlängert er sich jeweils stillschweigend um ein weiteres Jahr. Ist der Vertrag für weniger als ein Jahr abgeschlossen, erlischt er am Tag, der in der Police aufgeführt ist.

A3 Kündigung des Vertrags

A3.1 Ordentliche Kündigung

Beide Vertragsparteien können den Vertrag bis drei Monate vor Ablauf schriftlich oder in anderer Textform (zum Beispiel E-Mail) kündigen.

Beträgt die Laufzeit des Vertrages mehr als drei Jahre, so können die Parteien ihn auf das Ende des dritten oder jedes darauffolgenden Jahres schriftlich oder in anderer Textform (zum Beispiel E-Mail) kündigen.

A3.2 Kündigung im Schadenfall

Nach einem Schadenfall, bei dem die AXA Leistungen erbringt, kann der Vertrag wie folgt gekündigt werden:

- Durch den Versicherungsnehmer spätestens 14 Tage, nachdem er von der Auszahlung der Leistung Kenntnis erhalten hat; der Versicherungsschutz erlischt 14 Tage nach Eintreffen der Kündigung bei der AXA.
- Durch die AXA spätestens bei der Auszahlung der Leistung; der Versicherungsschutz erlischt 30 Tage nach Eintreffen der Kündigung beim Versicherungsnehmer.

A3.3 Kündigung der Versicherung "Innere Unruhen und böswillige Beschädigung"

Die Versicherung über "Innere Unruhen und böswillige Beschädigung" kann jederzeit von beiden Vertragsparteien schriftlich oder in anderer Textform (zum Beispiel E-Mail) gekündigt werden. Der Versicherungsschutz erlischt 14 Tage nach Eintreffen der Kündigung.

A3.4 Kündigung der Versicherung "Erdbeben"

Die Versicherung "Erdbeben" kann von beiden Vertragsparteien jeweils auf das Ende eines Versicherungsjahres schriftlich oder in anderer Textform (zum Beispiel E-Mail) gekündigt werden, unter Einhaltung einer einmonatigen Frist.

A3.5 Kündigung bei Handänderung

Maßgebend ist A11.3.

A3.6 Kündigung bei Erhöhung oder Verminderung der Gefahr

Maßgebend ist A10.

A3.7 Kündigung bei Mehrfachversicherung

Maßgebend ist A12.2.

A3.8 Kündigung durch den Versicherungsnehmer bei Vertragsanpassung durch die AXA

Maßgebend ist A7.2.

A4 Automatische Summenanpassung (Indexierung)

Indexierte Versicherungssummen und Prämien werden auf Beginn jedes Versicherungsjahrs der Entwicklung des Baukostenindexes angepasst.

- Sind die in der Police aufgeführten Gebäude bei einer kantonalen Versicherungsanstalt gegen Feuerschäden versichert, basiert die Anpassung auf dem im jeweiligen Kanton geltenden aktuellen Baukostenindex.
- Für Gebäude im Kanton Genf gilt der "Indice genevois des prix de la construction de logements".
- In allen anderen Fällen und wenn im jeweiligen Kanton kein separater Baukostenindex existiert basiert die Anpassung auf dem Zürcher Gesamt-Baukostenindex.

Nicht indexiert werden Summenbegrenzungen gemäss diesen AVB, Versicherungssummen auf Erstes Risiko (Versicherungswert nach freiem Ermessen) und versicherte Mieterträge.

A5 Prämien

Die in der Police aufgeführte Prämie wird am ersten Tag jedes Versicherungsjahrs fällig; das Fälligkeitsdatum der ersten Prämie ist auf der Rechnung aufgeführt. Bei Ratenzahlung gelten die im Versicherungsjahr fälligen Raten als gestundet. Die AXA kann für jede Rate einen Zuschlag erheben.

A6 Selbstbehalt

Maßgebend sind die in der Police aufgeführten Selbstbehalte. Diese werden vom errechneten Schaden, bei der gesetzlichen Elementarschadenversicherung von der Entschädigung abgezogen. Für Bauvorhaben gemäss C7 gilt in jedem Fall ein Selbstbehalt von EUR 500.–.

Ist nichts anderes vereinbart, wird der Selbstbehalt pro Ereignis nur einmal erhoben.

Ausnahmen:

- Bei Elementarschäden gemäss C1.1.2 je einmal für bewegliche Sachen und Gebäude
- Bei Schäden infolge Erdbeben gemäss C2 je einmal für bewegliche Sachen, Gebäude und Mietertragsausfall

A7 Vertragsanpassung durch die AXA

A7.1 Mitteilung der AXA

Die AXA kann den Vertrag mit Wirkung ab dem folgenden Versicherungsjahr anpassen, wenn sich einer oder mehrere der folgenden Punkte ändern:

- Prämien
- Selbstbehalte
- Leistungsbegrenzungen bei der Deckung von Elementarereignissen gemäss E7

Die Mitteilung über die Vertragsanpassung muss spätestens 25 Tage vor Beginn des neuen Versicherungsjahrs beim Versicherungsnehmer eintreffen.

A7.2 Kündigung durch den Versicherungsnehmer

Der Versicherungsnehmer hat bei Vertragsanpassung durch die AXA gemäss A7.1 das Recht, den von der

Änderung betroffenen Teil des Vertrags oder den gesamten Vertrag auf Ende des laufenden Versicherungsjahrs zu kündigen. Der Vertrag erlischt dann in dem vom Versicherungsnehmer bestimmten Umfang mit Ablauf des Versicherungsjahrs. Die Kündigung muss spätestens am letzten Tag des laufenden Versicherungsjahrs bei der AXA eintreffen.

A7.3 Zustimmung zur Vertragsanpassung

Erfolgt keine Kündigung durch den Versicherungsnehmer, gilt dies als Zustimmung zur Vertragsanpassung.

A8 Sorgfaltspflichten und Obliegenheiten

A8.1

Versicherungsnehmer und Anspruchsberechtigte sind zur Sorgfalt verpflichtet. Sie müssen geeignete Maßnahmen zum Schutz der versicherten Sachen gegen die versicherten Gefahren treffen.

A8.2 Leitungen und daran angeschlossene Einrichtungen und Apparate

In der Wasserversicherung haben die Versicherten auf eigene Kosten Leitungen und daran angeschlossene Einrichtungen und Apparate instand zu halten, verstopfte Leitungsanlagen zu reinigen und das Einfrieren durch geeignete Maßnahmen zu verhindern. Auch bei nicht benutzten Räumlichkeiten muss die Heizungsanlage unter angemessener Kontrolle in Betrieb gehalten werden; andernfalls müssen Leitungen, daran angeschlossene Einrichtungen und Apparate entleert werden.

A8.3 Verletzung der Sorgfaltspflicht

Werden Sorgfaltspflichten, Sicherheitsvorschriften oder andere Obliegenheiten schuldhaft verletzt, kann die Entschädigung in dem Ausmaß herabgesetzt werden, als Eintritt oder Umfang des Schadens dadurch beeinflusst wurden.

A8.4 Sorgfaltspflichten und Obliegenheiten im Schadenfall

Maßgebend ist F1.

A9 Informationspflichten

A9.1 Kommunikation mit der AXA

Der Versicherungsnehmer oder Anspruchsberechtigte muss alle Mitteilungen an die zuständige Geschäftsstelle oder an den Sitz der AXA richten.

A9.2 Erhöhung oder Verminderung der Gefahr

Maßgebend ist A10.1.

A9.3 Öffentlich-rechtliche Verfügungen

Maßgebend ist E3.2.

A9.4 Vertragsanpassung durch die AXA

Maßgebend ist A7.

A9.5 Handänderung

Maßgebend ist A11.

Maßgebend ist A12.

A9.7 Kündigung des Vertrags

Maßgebend ist A3.

A10 Erhöhung oder Verminderung der Gefahr

A10.1 Informationspflicht

Jede Änderung einer für die Beurteilung der Gefahr erheblichen Tatsache ist der AXA sofort schriftlich oder in anderer Textform (zum Beispiel E-Mail) anzuzeigen. Wird die Mitteilung schuldhaft unterlassen, kann die Entschädigung in dem Ausmaß herabgesetzt werden, als Eintritt oder Umfang des Schadens dadurch beeinflusst wurden.

A10.2 Erhöhung der Gefahr

Bei wesentlicher Gefahrerhöhung kann die AXA für den Rest der Vertragsdauer die entsprechende Prämienerhöhung vornehmen, die Bedingungen neu festlegen oder den Vertrag kündigen. Das gleiche Kündigungsrecht steht dem Versicherungsnehmer zu, wenn über die Prämienerhöhung oder die neuen Bedingungen keine Einigung erzielt wird.

Die Kündigungsfrist beträgt 14 Tage, vom Empfang der Anzeige bzw. der Mitteilung an gerechnet. Der Vertrag erlischt 30 Tage nach Eintreffen der Kündigung bei der anderen Partei.

In beiden Fällen kann die AXA die zusätzliche Prämie vom Zeitpunkt der Gefahrerhöhung bis zum Vertragsablauf einfordern.

A10.3 Verminderung der Gefahr

Bei einer wesentlichen Gefahrverminderung kann der Versicherungsnehmer den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich oder in anderer Textform (zum Beispiel E-Mail) kündigen oder eine Prämienreduktion verlangen. Die Prämienreduktion wird mit dem Eintreffen der Mitteilung bei der AXA wirksam.

Lehnt die AXA eine Prämienreduktion ab oder ist der Versicherungsnehmer mit der angebotenen Reduktion nicht einverstanden, kann er den Vertrag schriftlich oder in anderer Textform (zum Beispiel E-Mail) kündigen, und zwar innerhalb von vier Wochen nach Erhalt oder Stellungnahme der AXA. Die Kündigungsfrist beträgt vier Wochen.

A11 Handänderung

A11.1 Rechte und Pflichten

Wechselt der Gegenstand des Versicherungsvertrags den Eigentümer, gehen die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag auf den neuen Eigentümer über.

A11.2 Ablehnung

Der neue Eigentümer kann den Übergang des Versicherungsvertrags bis spätestens 30 Tage nach der Handänderung schriftlich oder in anderer Textform (zum Beispiel E-Mail) ablehnen. In diesem Fall endet der Vertrag rückwirkend auf den Zeitpunkt der Handänderung.

A11.3 Kündigung

Hat der neue Eigentümer erst nach der Handänderung vom Versicherungsvertrag Kenntnis erhalten, kann er den Vertrag trotzdem schriftlich oder in anderer Textform (zum Beispiel E-Mail) kündigen – und zwar

innerhalb von 30 Tagen ab Datum der Kenntnisnahme, spätestens aber 30 Tage nach Fälligkeit der auf die Handänderung folgenden Jahres- oder Teilprämie.

Der Vertrag endet mit Eintreffen der Kündigung bei der AXA.

Die AXA kann den Vertrag innerhalb von 14 Tagen nach Kenntnis des neuen Eigentümers schriftlich oder in anderer Textform (zum Beispiel E-Mail) kündigen. Der Vertrag endet 30 Tage nach Eintreffen der Kündigung beim neuen Eigentümer.

A12 Mehrfachversicherung

A12.1 Meldepflicht

Bestehen für dieselben versicherten Sachen gegen dieselbe Gefahr und für dieselbe Zeit noch weitere Versicherungsverträge oder werden solche abgeschlossen, muss dies der AXA sofort mitgeteilt werden.

A12.2 Kündigung

Die AXA kann die Versicherung innerhalb von 14 Tagen ab Mitteilung über die Mehrfachversicherung kündigen. Der Vertrag erlischt vier Wochen nach Eintreffen der Kündigung beim Versicherungsnehmer. Hat sich der Versicherungsnehmer aus Versehen mehrfach versichert, kann er den später abgeschlossenen Vertrag wieder kündigen. Dies muss innerhalb von vier Wochen nach Entdecken der Mehrfachversicherung passieren. Die Kündigung muss der AXA schriftlich oder in anderer Textform (zum Beispiel E-Mail) zugestellt werden. Der Vertrag endet mit dem Eintreffen der Kündigung bei der AXA.

A13

A14 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

A14.1 Anwendbares Recht

Dieser Vertrag untersteht österreichischem Recht.

A14.2 Gerichtsstand

Für Streitigkeiten aus dem Versicherungsvertrag sind ausschließlich die ordentlichen österreichischen Gerichte zuständig.

A15 Sanktionen

Die AXA gewährt keine Deckung und die AXA haftet nicht für die Zahlung eines Schadens und gewährt sonst keinen Vorteil hierunter in dem Ausmaß, wie die Gewährung einer solchen Deckung, die Zahlung eines solchen Schadens oder die Gewährung eines solchen Vorteils die AXA einer Sanktion, einem Verbot oder einer Beschränkung nach UN-Resolutionen oder Handels- oder Wirtschaftssanktionen, -gesetzen oder -verordnungen der Europäischen Union, des Vereinigten Königreichs, der Vereinigten Staaten von Amerika oder der Schweiz aussetzen würde.

Teil B: Versicherter Gegenstand

B1 Gebäude

Versichert sind, wenn in der Police aufgeführt:

B1.1 Gebäude

Versichert sind die in der Police aufgeführten Gebäude oder Gebäudeanteile. Die Versicherungssumme hat dem Neuwert – also den Kosten für Wiederherstellung oder Wiederaufbau – zu entsprechen, wenn nicht Deckung auf Erstes Risiko oder zum Zeitwert vereinbart wird.

B1.1.1

Wird nur der Anteil eines einzelnen Stockwerkeigentümers versichert, gilt: Versichert sind die dem Stockwerkeigentümer im Sonderrecht zugewiesenen Räumlichkeiten mit Berücksichtigung ihrer allfälligen besonderen baulichen Ausstattung. Die gemeinschaftlichen Bauteile und Anlagen sind anteilsmäßig im Rahmen der Wertquote des versicherten Stockwerkeigentums versichert.

B1.1.2

Für die Abgrenzung zwischen Gebäude und beweglichen Sachen gelten:

• In Österreich die Normen für die Gebäudeversicherung der Zuehlke AICA.

B1.1.3

Gebäudebestandteile, die zur Reparatur oder zum Unterhalt vorübergehend demontiert werden, bleiben mitversichert – unabhängig von ihrem Standort.

Nur aufgrund besonderer Vereinbarung versichert sind:

B1.2

- Spezielle Fundationen
- Bauliche Anlagen außerhalb des Gebäudes
- Künstlerische oder historische Werte gemäß den Normen für die Gebäudeversicherung der Zuehlke AICA. Vorbehalten bleiben abweichende gesetzliche Bestimmungen.

B1.3

Sachen gemäß C1.2 gegen Elementarschäden.

Unter B1 nicht versichert sind:

B1.4

Besondere Sachen und Kosten gemäß B2.

B1.5

Mietertrag gemäß B3.

B1.6

Elektronische Daten. Diese gelten im Rahmen des Versicherungsumfangs der Police, der vorliegenden AVB und allfälligen BVB nicht als Sache.

B2 Besondere Sachen und Kosten

Versichert sind, wenn in der Police aufgeführt:

B2.1 Freilegungskosten

- Kosten für das Freilegen leckender flüssigkeits- oder gasführender Leitungen
- Kosten für das Zumauern oder Eindecken dieser Leitungen nach deren Reparatur oder Ersatz
- Kosten für diese Tätigkeiten auch für Leitungen außerhalb des Gebäudes, soweit diese Leitungen dem versicherten Gebäude, den baulichen Anlagen oder als Dauereinrichtung installierten Sachen außerhalb des Gebäudes dienen und der Gebäudeeigentümer dafür unterhaltspflichtig ist.

Mitversichert sind auch damit zusammenhängende Kosten für:

- die Lecksuche, soweit diese zum Auffinden des Lecks erforderlich sind und dadurch die Freilegungskosten reduziert werden
- die Reparatur im Bereich der Leckstelle

Dienen die Leitungen mehreren Gebäuden, werden die Kosten nur anteilsmäßig übernommen.

Nicht versichert sind:

- Freilegungskosten für betriebsbedingt verlegte Leitungen
- Freilegungskosten für Erdregister, Erdsonden, Erdspeicheranlagen und dergleichen
- Kosten für das Suchen, Freilegen und Reparieren von Leitungen, wenn die Maßnahmen behördlich angeordnet sind oder aus Unterhaltsgründen bzw. zur Sanierung erfolgen
- Kosten für Unterhalts- und Schadenverhütungsmaßnahmen

B2.2 Räumungs- und Entsorgungskosten

- Kosten für die Aufräumung von Überresten versicherter Sachen und deren Abfuhr bis zum nächsten geeigneten Ablagerungsort sowie
- der für die Ablagerung, Entsorgung und Vernichtung aufgewendete Betrag
- Kosten für toxikologische Analysen bei Sonderabfällen
- Kosten des Abbruchs von Gebäuderesten, welche die Schadenexperten als wertlos bezeichnen

Nicht als Räumungs- und Entsorgungskosten gelten Aufwendungen für die Entsorgung von Luft, Wasser und Erdreich (inklusive Fauna und Flora) und zwar auch dann, wenn sie mit versicherten Sachen durchmischt oder belegt sind. Räumungs- und Entsorgungskosten für Sachen außerhalb des Gebäudes ("Umgebungsschäden") sind nicht versichert. Die Entschädigung bei Umgebungsschäden richtet sich nach B2.11.

B2.3 Schutz- und Bewegungskosten

Kosten, die nicht durch einen Fahrhabeversicherer entschädigt werden und dadurch anfallen, dass zum Zwecke der Wiederherstellung, Wiederbeschaffung oder Aufräumung von versicherten Sachen, andere Sachen bewegt, verändert, zwischengelagert oder geschützt werden müssen. Entschädigung wird nur geleistet, soweit von einem anderen Versicherer kein oder kein voller Ersatz beansprucht werden kann. Keine Deckung besteht für Ausgleichs-, Teilungs- und Regressansprüche.

B2.4 Dekontaminationskosten für Erdreich und Löschwasser

Kosten, die der Versicherungsnehmer aufgrund öffentlich-rechtlicher Verfügungen infolge einer

Kontamination aufwenden muss, um:

- Erdreich (inklusive Fauna und Flora) auf dem Grundstück, auf dem sich der Sachschaden ereignet hat, zu untersuchen und nötigenfalls zu dekontaminieren oder auszutauschen
- Löschwasser auf dem Grundstück, auf dem sich der Sachschaden ereignet hat, zu untersuchen und nötigenfalls zu dekontaminieren und zu beseitigen
- das kontaminierte Erdreich oder Löschwasser in die nächste geeignete Deponie zu transportieren und dort abzulagern oder zu vernichten
- anschließend den Zustand des Grundstücks wie vor Eintritt des Schadenfalls wiederherzustellen

Kosten gemäß B2.4 gelten nicht als Räumungs- und Entsorgungskosten im Sinne von B2.2. Entschädigung wird nur geleistet, soweit von einem anderen Versicherer kein oder kein voller Ersatz beansprucht werden kann. Keine Deckung besteht für Ausgleichs-, Teilungs- und Regressansprüche.

B2.5 Schlossänderungskosten

Kosten für das Ändern oder Ersetzen von:

- Schlüsseln, Magnetkarten und dergleichen
- Schlössern an dem in der Police aufgeführten Gebäude.

B2.6 Provisorische Sicherheitsmaßnahmen

Kosten für mit der Zuehlke AICA vorgängig abgesprochene Maßnahmen wie Nottüren, Notschlösser, Notverglasungen und dergleichen.

B2.7 Geräte und Materialien

Die dem Unterhalt oder der Benutzung des versicherten Gebäudes sowie des dazugehörenden Grundstücks dienenden Geräte und Materialien. Der Inhalt von nicht gewerblich benutzten Münzautomaten in Wohngebäuden ist mitversichert.

B2.8 Gebäudebeschädigung und Diebstahl von Gebäudebestandteilen, baulichen Einrichtungen/Anlagen

Kosten für die Behebung von Gebäudeschäden, die durch einen Einbruchdiebstahl oder einen Versuch dazu verursacht wurden. Mitversichert sind auch die durch Diebstahl entstandenen Kosten für die Wiederbeschaffung von festmontierten Gebäudebestandteilen, baulichen Einrichtungen am und im Gebäude und baulichen Anlagen außerhalb des Gebäudes innerhalb des Grundstücks.

B2.9 Nachteuerung

Die teuerungsbedingte Erhöhung der Baukosten von Gebäuden zwischen dem Eintritt des Schadens und dem durchgeführten Wiederaufbau. Die Haftzeit ist auf zwei Jahre begrenzt. Maßgebend für die Berechnung ist der dem Vertrag zugrunde liegende Baukostenindex. Vergütet werden nur die effektiv erhöhten aufgewendeten Kosten.

B2.10 Baumaterial

Baumaterial, das dem Gebäudeeigentümer gehört und das noch nicht mit dem versicherten Gebäude fest verbunden ist.

B2.11 Umgebungsschäden

Die dem Versicherungsnehmer entstehenden Aufwendungen für Schäden außerhalb des versicherten

Gebäudes, aber innerhalb des Grundstücks, die nachweislich durch ein versichertes Ereignis entstanden sind, nämlich:

- Kosten inklusive Räumungs- und Entsorgungskosten für die Wiederinstandstellung der baulichen Anlagen oder als Dauereinrichtung installierter Sachen wie Wege, Treppen, Stützmauern, Gartenhäuschen, Fahnenstangen, Antennenanlagen, Sonnenkollektoren, Erdregister, Erdsonden, Pergolas, Schwimmbäder samt fest montierter Abdeckungen und Anlageteilen usw.
- Kosten inklusive Räumungs- und Entsorgungskosten für das Instandstellen des Grundstücks selbst und für dessen Wiederbepflanzung
- Kosten für das Instandstellen jener Teile der Gebäudezu- und -ableitungen, für die der Gebäudeeigentümer unterhaltspflichtig ist

Nur aufgrund besonderer Vereinbarung versichert sind:

• Sachen gemäß C1.2 gegen Elementarschäden.

Nicht versichert sind:

- Gebäude oder Gebäudebestandteile gemäß B1
- Spezielle Fundationen, Baugrubensicherungen und Grundwasserabdichtungen (Bohr-, Ramm-, Beton-, Holz- und Spezialpfähle, Spund-, Rühl- und Pfahlwände, Schlitzwandpfähle, Aussteifungen, Anker)
- Landwirtschaftlich genutzte Flächen und Wald
- Gewerblich genutzte Kulturen inklusive dazugehörender Böden
- Hagel- und Schneedruckschäden an Pflanzen und Kulturen inklusive Erzeugnissen
- Schäden durch Arbeiten zur Baugrundverbesserung und durch Baugrubenaushub
- Freilegungskosten gemäß B2.1
- Schäden an Schutzeinrichtungen, die in Erfüllung ihrer normalen Bestimmung entstehen

B2.12 Zusätzliche Lebenshaltungskosten

Kosten, die dem Gebäudeeigentümer aus der Unbenutzbarkeit der in der Police aufgeführten Gebäude oder Gebäudeanteile entstehen. Eingesparte Kosten werden abgezogen.

Unter B2 sind nicht versichert:

B2.13 Gebäude und Sachen gemäß B1.

B2.14 Mietertrag gemäß B3.

B2.15 Elektronische Daten.

B3 Mietertrag

In der Wasserversicherung ist der Mietertrag versichert – ausgenommen bei Hotels, Gasthäusern mit Gästezimmern, Ferienhäusern und Ferienwohnungen.

B3.1 Mietertrag

Als Mietertrag gilt der effektive Ausfall von Mietertrag infolge Unbenutzbarkeit vermieteter Räume. Der Schaden muss in dem in der Police aufgeführten Gebäude eingetreten sein. Außerdem muss der Schaden durch ein Ereignis verursacht worden sein, das gemäß diesen AVB gedeckt ist. Ohne besondere Vereinbarung ist die Haftzeit auf zwei Jahre begrenzt. Grundlage bilden die gesamten Brutto-Mietzinseinnahmen inklusive Nebenkosten für die in der Police aufgeführten Gebäude – bezogen auf das betreffende Deklarationsjahr (zwölf Monate).

Nur aufgrund besonderer Vereinbarung versichert ist:

B3.2

Mietertrag gemäß B3.1

- bei Feuer- und Elementarschäden
- bei Schäden durch Erdbeben
- bei Wasserschäden von Hotels, Gasthäusern mit Gästezimmern, Ferienhäusern und Ferienwohnungen
- bei Erweiterter Deckung (Extended Coverage)

Unter B3 sind nicht versichert:

- B3.3 Gebäude und Sachen gemäß B1.
- B3.4 Besondere Sachen und Kosten gemäß B2.

Teil C: Versicherte Gefahren und Schäden

C1 Feuer (inkl. Elementarereignisse)

Versichert ist, wenn in der Police aufgeführt:

C1.1 Feuer

Darunter fallen:

C1.1.1 Feuerschäden

Schäden verursacht durch:

- Brand
- Rauch (plötzliche und unfallmäßige Einwirkung)
- Versengung an Wohneigentum, das der Versicherungsnehmer selbst bewohnt
- Blitzschlag
- Explosion und Implosion
- Abstürzende und notlandende Luft- und Raumfahrzeuge oder Teile davon

C1.1.2 Elementarschäden

Schäden verursacht durch:

- Hochwasser
- Überschwemmung
- Sturm (Wind von mindestens 75 km/h, der in der Umgebung der versicherten Sachen Bäume umwirft oder Gebäude abdeckt)
- Hagel
- Lawinen
- Schneedruck
- Felssturz
- Steinschlag
- Erdrutsch

Keine Elementarschäden sind:

- Schäden, verursacht durch Bodensenkungen, schlechten Baugrund, fehlerhafte bauliche Konstruktion, mangelhaften Gebäudeunterhalt, Unterlassung von Abwehrmaßnahmen, künstliche Erdbewegungen, Schneerutsch von Dächern, Grundwasser, Ansteigen und Überborden von Gewässern, das sich erfahrungsgemäß in kürzeren oder längeren Zwischenräumen wiederholt
- Schäden durch Wasser aus Stauseen oder sonstigen künstlichen Wasseranlagen, Rückstau von Wasser aus der Kanalisation
- Betriebs- und Bewirtschaftungsschäden, mit denen erfahrungsgemäß gerechnet werden muss, wie Schäden bei Hoch- und Tiefbauten, Stollenbauten, bei Gewinnung von Steinen, Kies, Sand oder Lehm
- Schäden durch Erschütterungen, welche ihre Ursache im Einsturz künstlich geschaffener Hohlräume haben

Nur aufgrund besonderer Vereinbarung versichert sind:

C1.2 Elementarschäden an:

• leicht versetzbaren Bauten wie Ausstellungs- und Festhütten, Großzelte, Tragluft- und Rautenhallen

- Treibhäusern
- Mobilheimen samt Zubehör

Versicherungsumfang:

C1.3

Die Versicherung ersetzt infolge eines Feuer- oder Elementarereignisses zerstörte, beschädigte oder abhandengekommene, versicherte Sachen und daraus entstehende, versicherte Kosten und den versicherten Mietertrag.

C1.4

Sengschäden gemäß C1.1.1 sind auf 5000 EUR pro Ereignis begrenzt.

Nicht versichert sind:

C1.5

Schäden, die durch bestimmungsgemäße oder allmähliche Raucheinwirkung entstehen.

C1.6

Schäden, die dadurch entstehen, dass die versicherten Sachen einem Nutzfeuer oder der Wärme ausgesetzt wurden.

C1.7

Schäden an unter Spannung stehenden elektrischen Maschinen, Apparaten und Leitungen durch die Wirkung der elektrischen Energie selbst, durch Überspannung oder durch Erwärmung infolge Überlastung.

C1.8

Schäden an elektrischen Schutzeinrichtungen wie Schmelzsicherungen, in Erfüllung ihrer normalen Bestimmung, entstehen.

C1.9

Rissschäden durch Sprengungen. Risse, welche die Sanierung eines Bauteils aus statischen Gründen unumgänglich machen, sind jedoch versichert.

C1.10

Schäden durch Unterdruck – ausgenommen Implosion –, Wasserschläge, Schleuderbrüche und andere kräftemechanische Betriebsauswirkungen.

C1.11

Schneedruckschäden, die nur Bedachungsmaterialien, Kamine, Dachrinnen oder Ablaufrohre treffen.

C1.12

Schäden, die infolge Erdbeben und vulkanischen Eruptionen gemäß C2 entstanden sind.

C1.13

Schäden, die entstehen bei inneren Unruhen und den dagegen ergriffenen Maßnahmen gemäß C6.1.1.

C2 Erdbeben

Versichert sind, wenn in der Police aufgeführt:

C2.1 Erdbeben

Darunter fallen:

C2.1.1 Erdbeben

Schäden verursacht durch natürliche Erschütterungen, welche durch tektonische Vorgänge in der Erdkruste ausgelöst werden.

Ist unklar, ob ein tektonisches Ereignis vorliegt, ist die entsprechende Beurteilung durch den zuständigen Erdbebendienst maßgebend.

Das erste schadenverursachende Erdbeben sowie alle Folgebeben in den ersten 168 Stunden danach gelten als ein einziges Ereignis.

C2.1.2 Vulkanische Eruptionen

Schäden durch Emporsteigen oder Austreten von Magma, verbunden mit Aschewolken, Ascheregen, Gasoder Glutwolken oder Lavafluss.

C2.2

Die Versicherung ersetzt infolge eines Erdbebens oder einer vulkanischen Eruption zerstörte, beschädigte oder abhandengekommene, versicherte Sachen und daraus entstehende, versicherte Kosten und den versicherten Mietertrag.

C2.3 Subsidiärdeckung

In Regionen mit regionaler Erdbebenversicherung und einem gesetzlichen Leistungsanspruch sind Schäden durch Erdbeben oder vulkanische Eruptionen nur subsidiär zu den Leistungen der regionalen Erdbebenversicherung versichert.

Nicht versichert sind:

C2.4

Schäden durch Erschütterungen, welche ihre Ursache im Einsturz künstlich geschaffener Hohlräume haben.

C2.5

Schäden, die entstehen bei inneren Unruhen und den dagegen ergriffenen Maßnahmen gemäß C6.1.1.

C3 Einbruchdiebstahl und Beraubung

Versichert ist, wenn in der Police aufgeführt:

C3.1 Einbruchdiebstahl und Beraubung

Schäden, die durch Spuren, Zeugen oder nach den Umständen schlüssig nachgewiesen werden können:

Diebstahl durch Täter, die gewaltsam durch Aufbrechen in ein Gebäude oder in den Raum eines Gebäudes eindringen oder darin ein verschlossenes Behältnis aufbrechen. Fahrnisbauten, z.B. Geräteschuppen, sind Gebäuden gleichgestellt.

Dem Einbruchdiebstahl gleichgestellt ist:

- Diebstahl durch Aufschließen mit den richtigen Schlüsseln, Magnetkarten und dergleichen oder mit Codes, wenn sich der Täter diese durch Einbruchdiebstahl oder Beraubung angeeignet hat.
- Ausbruchdiebstahl: Diebstahl durch T\u00e4ter, die gewaltsam aus einem Geb\u00e4ude oder einem Raum eines Geb\u00e4udes ausbrechen.

C3.1.2 Beraubung

Diebstahl unter Androhung oder Anwendung von Gewalt gegen den Versicherten, seine Arbeitnehmer oder mit ihm in Hausgemeinschaft lebenden Personen.

Der Beraubung gleichgestellt ist Diebstahl bei Unfähigkeit zum Widerstand infolge Unfall, Ohnmacht oder Tod.

C3.2

Die Versicherung ersetzt infolge eines Einbruchdiebstahls oder einer Beraubung zerstörte, beschädigte oder abhandengekommene, versicherte Sachen und daraus entstehende, versicherte Kosten.

Nicht versichert sind:

C3.3

Schäden verursacht durch Personen, die mit dem Versicherten in Hausgemeinschaft leben oder in seinen Diensten stehen, sofern ihre dienstliche Stellung ihnen den Zutritt zu den versicherten Räumen ermöglicht.

C3.4

Schäden, die infolge von Feuer und Elementarereignissen gemäß C1 oder Erdbeben und vulkanischen Eruptionen gemäß C2 entstanden sind.

C3.5

Schäden, die entstehen bei inneren Unruhen und den dagegen ergriffenen Maßnahmen gemäß C6.1.1.

C4 Wasser

Versichert ist, wenn in der Police aufgeführt:

C4.1 Wasser

Schäden verursacht durch:

C4.1.1 Ausfließen von Wasser oder anderen Flüssigkeiten

- aus bestimmungsgemäß flüssigkeitsführenden Leitungsanlagen, die sich im versicherten Gebäude befinden
- aus Einrichtungen und Apparaten, die an diese Leitungsanlagen angeschlossen sind
- aus flüssigkeitsführenden Leitungsanlagen, die das versicherte Gebäude bzw. bauliche Anlagen oder die als Dauereinrichtung installierten Sachen außerhalb des Gebäudes erschließen und für die der Gebäudeeigentümer unterhaltspflichtig ist oder die nur dem versicherten Gebäude dienen

- aus fest installierten Apparaten und Einrichtungen der Heizungs-, Klima- und Kältetechnik, die dem versicherten Gebäude oder den sich darin befindenden Betrieben dienen.
- C4.1.3 Plötzlich und unfallmäßig ausfließendes Wasser
 - aus Zierbrunnen, Aquarien, Wasserbetten, mobilen Klimageräten, Luftbefeuchtern und Bassins.
- C4.1.4 Regen, Schnee und Schmelzwasser im Inneren des Gebäudes
 - wenn das Wasser durch das Dach, durch geschlossene Türen und Fenster, aus Dachrinnen oder Außenablaufrohren ins Gebäude eingedrungen ist.
- C4.1.5 Rückstau aus der Abwasserkanalisation.
- C4.1.6 Grundwasser und unterirdisch fließendes Hangwasser im Inneren des Gebäudes
 - auch infolge Hochwasser oder Überschwemmung, sofern das Wasser dabei ausschließlich unterirdisch in das Gebäude eingedrungen ist.
- C4.1.7 Frost an Wasserleitungsanlagen
 - Vergütet werden die Kosten für die Reparatur und das Auftauen durch Frost beschädigter
 Leitungsanlagen und daran angeschlossener Apparate im Inneren des Gebäudes und Leitungen
 außerhalb im Boden, soweit sie dem versicherten Gebäude bzw. den baulichen Anlagen oder als
 Dauereinrichtung installierten Sachen außerhalb des Gebäudes dienen und der Gebäudeeigentümer für
 diese Leitungen unterhaltspflichtig ist.
 - Dienen diese Leitungen mehreren Gebäuden, werden die Kosten nur anteilsmäßig übernommen.

C4.2

Die Versicherung ersetzt infolge eines Wasserschadens zerstörte, beschädigte oder abhandengekommene, versicherte Sachen und daraus entstehende, versicherte Kosten sowie den versicherten Mietertrag.

C4.3

Versichert sind auch Kosten im Zusammenhang mit lecken flüssigkeits- oder gasführenden Leitungen sowie eingefrorenen Leitungen für:

- den unvorhergesehenen Flüssigkeits- oder Gasverlust
- die provisorische Versorgung des versicherten Gebäudes

C4.4

Kosten für die Suche und Ortung von Flüssigkeits- oder Gaseintritten bzw. -austritten unabhängig der Ursache und auch ohne Zusammenhang mit einem Leitungsbruch sind bis max. 2000 EUR mitversichert.

C4.5

Freilegungskosten sind im Rahmen von B2.1 versichert.

Nicht versichert sind:

C46

Schäden an Einrichtungen wie technischen Anlagen, Maschinen und Apparaten, die an Leitungsanlagen angeschlossen sind – wenn die Schäden durch das Ausfließen von Flüssigkeiten innerhalb dieser Einrichtungen verursacht werden.

C4.7

Schäden, die durch Ausfließen von Öl bei Revisionsarbeiten am Heizöltank oder an der Heizungsanlage sowie beim Auffüllen und Entleeren der Tankanlage entstehen.

C4.8

Schäden an Kälteanlagen, die durch künstlich erzeugten Frost verursacht werden.

C4.9

Schäden an den unter C4.1.2 genannten Apparaten und Einrichtungen, die durch die Vermischung verschiedener Flüssigkeiten oder Gase innerhalb dieser Systeme verursacht werden.

C4.10

Schäden durch Regen, Schnee und Schmelzwasser:

- am Dach: tragende Konstruktion, Isolation und Dachbelag mit Unterdach
- an der Fassade: Außenmauern samt Isolation
- an allen zur Gebäudehülle gehörenden Bauteilen wie Fenstern, Türen, Verkleidungen und Panels

C4.11

Auftauen und Reparaturen von Dachrinnen oder Außenablaufrohren.

C4.12

Kosten für das Wegräumen von Schnee und Eis.

C4.13

Schäden infolge Eindringens von Regen, Schnee und Schmelzwasser durch offene Dachluken, Notdächer oder durch Öffnungen am Dach bei Bau-, Umbau- oder anderen Arbeiten.

C4.14

Rückstauschäden, für die der Eigentümer der Kanalisation haftbar ist.

C4.15

Schäden verursacht durch Bodensenkungen oder schlechten Baugrund.

C4.16

Schäden infolge fehlerhafter baulicher Konstruktion, d.h. infolge von Mängeln in der Konzeption (Planungsund Berechnungsfehler) oder in der Ausführung (Herstellung) des Bauwerks, sofern ein Baubeteiligter (Unternehmer, Architekt, Ingenieur usw.) nach den gesetzlichen oder vertraglichen Bestimmungen für den Schaden einzustehen hat. Dieser Deckungsausschluss gilt während fünf Jahren seit Abschluss der Bautätigkeit.

C4.17

Schäden durch mangelhaften Gebäudeunterhalt oder Unterlassung von Abwehrmaßnahmen.

C4.18

Kosten für die Behebung der Schadenursache selbst sowie für Unterhalts- und Schadenverhütungsmaßnahmen.

Vorbehalten bleiben die Regelungen gemäß B2.1 (Freilegungskosten) und C4.1.7 (Frostschäden).

C4.19

Schäden, die infolge von Feuer und Elementarereignissen gemäß C1 (vorbehalten bleibt die Regelung C4.1.6 bezüglich Hangwasser) oder Erdbeben und vulkanischen Eruptionen gemäß C2 entstanden sind.

C4.20

Schäden, die entstehen bei inneren Unruhen und den dagegen ergriffenen Maßnahmen gemäß C6.1.1.

C5 Glasbruch

Versichert sind, wenn in der Police aufgeführt:

C5.1 Glasbruch

Darunter fallen Bruchschäden an:

C5.1.1 Gebäudeverglasungen

Gebäudeverglasungen (inklusive Fassaden- und Wandverkleidungen aus Glas und Glasbausteinen), die mit dem versicherten Gebäude fest verbunden sind.

Mitversichert sind:

- Bruchschäden an Kochflächen aus Glaskeramik
- Bruchschäden an Natur- und Kunststeinabdeckungen in Küchen-, Bad- und WC-Bereich
- Bruchschäden an Glasböden
- Bruchschäden an Gläsern von Solaranlagen
- Bruchschäden an Lichtkuppeln
- Bruchschäden an Gläsern von baulichen Anlagen und als Dauereinrichtung installierten Sachen außerhalb des versicherten Gebäudes, aber innerhalb des Grundstücks
- Kosten für Notverglasungen
- Kosten für Beschriftungen, Folien, Ätzungen, Sandstrahlen usw. bei gebrochenen Verglasungen

C5.1.2 Sanitäreinrichtungen

Lavabos, Spültröge, Klosetts, Spülkästen, Pissoirs, Trennwänden und Bidets.

C5.2

Die Beschränkung des Versicherungsumfangs auf die gemeinsam benutzten Räume.

C5.3

Die Versicherung ersetzt Bruchschäden an den versicherten Gebäudeverglasungen und Sanitäreinrichtungen.

C5.4

Glasähnliche Materialien sind Glas gleichgestellt, wenn sie anstelle von Glas verwendet werden.

C5.5

Mitversichert sind Bruchschäden, die bei inneren Unruhen und den dagegen ergriffenen Maßnahmen entstehen. Bei solchen Schäden wird die in der Police vereinbarte Versicherungssumme verdoppelt.

C5.6

Im Rahmen der Versicherungssumme für Gebäudeverglasungen und Sanitäreinrichtungen sind ebenfalls mitversichert:

C5.6.1

Folge- und Komplementärschäden infolge eines versicherten Glasbruchschadens bis höchstens 5000 EUR, jedoch ohne Ersatz von Armaturen aller Art (insbesondere der Mischbatterie)

C5.6.2

In vom Versicherungsnehmer und seinen Familienangehörigen benutzten Räumen:

- Absplitterungsschäden an Sanitäreinrichtungen gemäß C5.1.2
- Bruch- und Absplitterungsschäden an Bade- und Duschwannen

Nicht versichert sind:

C5.7

Schäden an Beleuchtungskörpern und Leuchtmitteln jeder Art.

C5.8

Schäden, die bei Arbeiten durch Dritte (Handwerker usw.) an Gebäudeverglasungen, deren Umrahmungen oder an Sanitäreinrichtungen entstehen.

C5.9

Schäden an Bildschirmgläsern und Displays aller Art.

C5.10

Schäden, verursacht durch Bodensenkungen, schlechten Baugrund, infolge mangelhaften Gebäudeunterhalts und fehlerhafter baulicher Konstruktion gemäß C4.16.

C5.11

Schäden, die infolge von Feuer und Elementarereignissen gemäß C1 oder Erdbeben und vulkanischen Eruptionen gemäß C2 entstanden sind.

C6 Erweiterte Deckung (Extended Coverage)

Versichert sind, wenn in der Police aufgeführt und nicht anderweitig versichert:

C6.1 Erweiterte Deckung (Extended Coverage)

Darunter fallen:

C6.1.1 Innere Unruhen

Schäden, die entstehen bei inneren Unruhen. Als solche gelten Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen, die anlässlich von Zusammenrottung, Krawall oder Tumult begangen werden. Versichert ist die Beschädigung oder Zerstörung von versicherten Sachen.

Schäden durch Plünderungen in direktem Zusammenhang mit inneren Unruhen sind mitversichert. In Regionen mit regionaler Gebäudeversicherung sind Feuerschäden an Gebäuden anlässlich innerer Unruhen nur subsidiär zu den Leistungen der regionalen Gebäudeversicherung versichert.

Nicht versichert sind:

- Schäden an Montageobjekten und -ausrüstungen, Bauleistungen und -ausrüstungen
- Glasbruchschäden

C6.1.2 Böswillige Beschädigung

Schäden, die durch böswillige Beschädigung entstehen. Als solche gilt jede vorsätzliche Beschädigung oder Zerstörung von versicherten Sachen.

Böswillige Beschädigungen bei Streik und Aussperrungen sind mitversichert. Abhanden gekommene Sachen werden nicht ersetzt.

Nicht versichert sind:

- Schäden an Montageobjekten und -ausrüstungen, Bauleistungen und -ausrüstungen
- Glasbruchschäden
- Schäden, verursacht durch eigene oder fremde, im Betrieb tätige Personen oder solche, die im versicherten Gebäude wohnen, sofern sie nicht im Zusammenhang mit einem Streik oder einer Aussperrung entstehen
- Schäden verursacht durch Schadprogramme, Hacker- und Denial-of-Service-Angriffe sowie andere Cyber-Ereignisse

C6.1.3 Flüssigkeitsschäden

Zerstörung oder Beschädigung versicherter Sachen durch plötzliches, unvorhersehbares und bestimmungswidriges Auslaufen von Flüssigkeiten aus Leitungsanlagen, Tanks und Behältern.

Nicht versichert sind:

- Schäden, die infolge von Wasserschäden gemäß C4 entstanden sind
- Schäden an der ausgelaufenen Flüssigkeit selbst sowie deren Verlust
- Schäden an Leitungsanlagen, Tanks und Behältern durch Verschleiß, Abnutzung, Rost und Korrosion
- Schäden durch mangelhaften Unterhalt und Unterlassung von Abwehrmaßnahmen
- Kosten für die Behebung der Schadenursache, die zum Auslaufen der Flüssigkeit geführt hat
- Schäden an Montageobjekten und -ausrüstungen, Bauleistungen und -ausrüstungen

C6.1.4 Schmelzschäden

Zerstörung oder Beschädigung versicherter Sachen durch Hitze infolge plötzlichen, unvorhersehbaren und bestimmungswidrigen Entweichens von Schmelzmassen.

Nicht versichert sind:

• Schäden an den entwichenen Schmelzmassen selbst sowie deren Verlust

- Kosten für die Wiedergewinnung der entwichenen Schmelzmassen
- Kosten für die Behebung der Schadenursache, die zum Entweichen der Schmelzmassen geführt hat
- Schäden an Montageobjekten und -ausrüstungen, Bauleistungen und -ausrüstungen

C6.1.5 Fahrzeuganprall

Durch Fahrzeuganprall verursachte Schäden, soweit dadurch versicherte Sachen zerstört oder beschädigt werden.

Nicht versichert sind:

- Schäden an Montageobjekten und -ausrüstungen, Bauleistungen und -ausrüstungen
- Schäden, soweit sie durch eine obligatorische Haftpflichtversicherung gedeckt sind

C6.1.6 Gebäudeeinsturz

Zerstörung oder Beschädigung versicherter Sachen durch den Einsturz von Gebäuden.

Nicht versichert sind:

- Schäden durch mangelhaften Gebäudeunterhalt oder schlechten Baugrund
- Schäden an Objekten bzw. durch Objekte, die sich im Bau oder Umbau befinden, an Montageobjekten und -ausrüstungen, Bauleistungen und -ausrüstungen

C6.1.7 Marder, Nagetiere und Insekten

Zerstörung oder Beschädigung der versicherten Sachen durch Marder, Nagetiere wie Mäuse und Ratten sowie Insekten.

Nicht versichert sind:

- Schäden durch Haustiere und alle privat oder kommerziell gehaltenen Tiere
- Schäden durch Holzschädlinge
- das Entfernen von Nestern aller Art
- Kosten der Vertreibung und Abwehr der Marder und Nagetiere sowie der Insektenbekämpfung

C6.1.8 Nicht genannte Gefahren und Schäden

Schäden an den versicherten Sachen, die durch Zerstörung, Beschädigung oder Abhandenkommen entstanden und die Folge eines unvorhergesehenen und plötzlichen Ereignisses sind.

Nicht versichert sind:

- Gefahren und Schäden, die bereits in den Allgemeinen oder Besonderen Vertragsbedingungen explizit ausgeschlossen oder versichert sind
- Schäden durch gewaltsame äußere Einwirkungen oder innere Ursachen an technischen Anlagen, Maschinen, Apparaten, Geräten sowie Folge von Zusammenstößen, Anprallen oder Um- und Abstürzen
- Schäden durch Ausfall oder unzureichende Funktion von Klimaanlagen, Kühlsystemen, Heizsystemen, sowie anderen technischen Geräten
- Schäden durch Veruntreuung, unrechtmäßige Verwendung von Vermögenswerten, Erpressung, Betrug, Urkundenfälschung
- Schäden durch Inventurmanko, Verlieren oder unerklärliches Verschwinden

C7 Bauvorhaben

Versichert sind:

C7.1

Bauvorhaben an in der Police aufgeführten Gebäuden oder Gebäudeanteilen, wenn die Gesamtbaukosten nicht über 100.000 EUR betragen. Unter Bauvorhaben fallen Sanierungs-, Unterhalts- und Umbauarbeiten am versicherten Gebäude oder an versicherten Gebäudeanteilen, die von ausgewiesenen Baufachleuten ausgeführt werden.

Versichert sind Schäden:

- an sämtlichen Bau- und Montageleistungen, am Baumaterial und am bestehenden, versicherten Gebäude oder an bestehenden versicherten Gebäudeanteilen durch plötzlich eintretende, unvorhergesehene Beschädigungen oder Zerstörungen (Bauunfälle), die während der Vertragsdauer eintreten und festgestellt werden und direkte Folge von Bautätigkeiten sind.
- die gemäß geltenden gesetzlichen Bestimmungen oder gemäß SIA-Normen zu Lasten des Bauherrn und Versicherungsnehmers gehen.
 - Der Versicherungsschutz erlischt zu dem Zeitpunkt, an dem die Bauleistungen gemäß Gesetz bzw. den SIA-Normen als abgenommen gelten. Die Ingebrauchnahme einer Bauleistung gilt als Abnahme.

Nicht versichert sind:

C7.2

Schäden bei Neu- und Erweiterungsbauten am Dach, an der Fassade oder außerhalb des versicherten Gebäudes.

C7.3

Schäden durch irrtümliche Abbrüche oder Demontagen.

C7.4

Schäden durch normale Witterungseinflüsse, mit denen gemäß der Jahreszeit und örtlichen Verhältnissen gerechnet werden muss.

C7.5

Kosten zur Behebung von Mängeln wie mangelhafte Arbeitsausführung oder Planung.

C7.6

Kosten zur Behebung blosser Rissbildung, auch wenn die Dichtigkeit durch die Risse beeinträchtigt wird. Kosten zur Behebung von Rissen, welche die Sanierung eines Bauteils aus statischen Gründen unumgänglich machen, sind jedoch versichert.

C7.7

Kosten zur Behebung von Schönheitsfehlern, selbst wenn diese die Folge eines ersatzpflichtigen Ereignisses sind.

C7.8

Kosten zur Behebung von Kratzern und Flecken auf Oberflächen jeglicher Art sowie Kosten zur Behebung von Verätzungen an Bauteilen jeglicher Art – namentlich durch Zementmilch, Sprayereien, Graffiti sowie betriebsbedingte Schäden technischer Installationen.

C7.9

Vertragsstrafen wegen Nichteinhaltens von Fertigstellungs- und Ablieferungsfristen oder sonstiger Verpflichtungen sowie anderer Vermögensschäden.

C7.10

Kosten für Schäden, die ein an der Erstellung des Bauwerks Beteiligter schuldhaft verursacht hat oder für die dieser haftet. In solchen Fällen werden die nötigen und angemessenen Rechtsverfolgungskosten entschädigt.

C7.11

Eingriffe in die Statik des Tragwerks.

C7.12

Schäden, die infolge von Feuer und Elementarereignissen gemäß C1 oder Erdbeben und vulkanischen Eruptionen gemäß C2 entstanden sind.

C7.13

Schäden, die entstehen bei inneren Unruhen und den dagegen ergriffenen Maßnahmen gemäß C6.1.1.

Teil D: Generelle Ausschlüsse

D1 Generelle Ausschlüsse

Es besteht kein Versicherungsschutz für:

D1.1 Kriegerische Ereignisse

Schäden infolge von kriegerischen Ereignissen, Neutralitätsverletzungen, Revolution, Rebellion, Aufstand sowie den daraus resultierenden Maßnahmen, sofern nicht nachgewiesen wird, dass das Schadenereignis damit in keinem Zusammenhang steht.

D1.2 Erdbeben und vulkanische Eruptionen

Schäden infolge von Erdbeben und vulkanischen Eruptionen, außer es wurde eine entsprechende Deckung gemäß C2 vereinbart.

D1.3 Wasserschäden

Schäden infolge von Wasserschäden, soweit sie nicht unter den Schutz gemäß C4 fallen.

D1.4 Kernenergie

Schäden infolge von Kernenergie oder radioaktiver Strahlung, insbesondere durch nukleare Reaktion, Strahlung oder Kontamination in einem Kernkraftwerk.

D1.5 Nicht versicherte Sachen

Schäden an nicht versicherten Sachen gemäß den Bestimmungen der jeweiligen Deckung.

D1.6 Abnutzung und Verschleiß

Schäden, die durch den normalen Gebrauch, Abnutzung, Verschleiß, Alterung oder schleichende Einwirkungen entstehen.

D1.7 Fehlerhafte Konstruktion und Baugrund

Schäden infolge fehlerhafter Konstruktion, mangelhafter Bauweise oder schlechten Baugrunds, sofern ein Baubeteiligter nach gesetzlichen oder vertraglichen Bestimmungen für den Schaden einzustehen hat.

D1.8 Nicht versicherte Ereignisse

Schäden durch Ereignisse oder Ursachen, die in den jeweiligen Deckungsbestimmungen explizit ausgeschlossen sind.

D1.9 Innere Ursachen bei Maschinen und Geräten

Schäden an Maschinen, Apparaten oder Geräten, die durch inneren Mangel, Konstruktionsfehler, Herstellungsfehler oder Betriebsfehler entstehen, es sei denn, es ist eine entsprechende spezielle Deckung vereinbart.

D1.10 Schäden durch Schimmel, Pilzbefall, Verrottung

Schäden durch Schimmel, Pilzbefall oder Verrottung an versicherten Sachen.

D1.11 Vorsätzliche Handlung

Schäden, die durch vorsätzliche oder betrügerische Handlungen des Versicherungsnehmers oder einer ihm nahestehenden Person entstehen.

D1.12 Schäden infolge von Naturereignissen

Schäden durch Naturereignisse, die nicht unter den versicherten Elementarschäden gemäß C1.1.2 fallen, wie z.B. Schneerutsch von Dächern, Lawinen, Erdbeben und vulkanische Eruptionen (sofern keine entsprechende Deckung gemäß C2 abgeschlossen wurde).

D1.13 Feuerschäden an Geräten und Maschinen

Schäden an Maschinen, Apparaten und Leitungen, die durch die Wirkung der elektrischen Energie selbst entstehen, es sei denn, die Schäden sind explizit durch die Versicherung gedeckt.

Teil E: Entschädigung

E1 Allgemeines

Die Versicherung ersetzt die Kosten für zerstörte, beschädigte oder abhandengekommene, versicherte Sachen und daraus entstehende versicherte Kosten sowie den versicherten Mietertrag.

E2 Gebäude

Die Entschädigung für Schäden an versicherten Gebäuden erfolgt zum Neuwert, außer es ist ein Zeitwert oder ein Erster-Risiko-Versicherungsschutz vereinbart. Die Neuwertentschädigung umfasst die Kosten für den Wiederaufbau oder die Wiederherstellung von versicherten Gebäuden zum aktuellen Baukostenindex.

E3 Besondere Sachen und Kosten

Die Entschädigung für besondere Sachen und Kosten erfolgt gemäß den in B2 festgelegten Bedingungen. Insbesondere werden Freilegungskosten, Räumungs- und Entsorgungskosten sowie Schutz- und Bewegungskosten bis zur im Versicherungsvertrag festgelegten Summe ersetzt.

E4 Mietertrag

Die Entschädigung für den Ausfall des Mietertrags erfolgt gemäß den Bestimmungen in B3. Die Haftzeit ist auf zwei Jahre begrenzt, sofern keine abweichende Regelung im Vertrag getroffen wurde.

E5 Bauvorhaben

Die Entschädigung für Schäden an Bauvorhaben erfolgt gemäß den in C7 festgelegten Bedingungen. Kosten für Schönheitsfehler, Kratzer oder Flecken an Oberflächen sind nicht versichert.

E6 Unterversicherung

Ist die Versicherungssumme niedriger als der Versicherungswert, so wird die Entschädigung proportional gekürzt (Unterversicherung), es sei denn, die Versicherung wurde auf Erstes Risiko abgeschlossen.

E7 Leistungsbegrenzungen bei Elementarereignissen

Die Entschädigung für Schäden infolge von Elementarereignissen ist auf die in der Police aufgeführten Summen begrenzt. Zusätzlich gelten die gesetzlichen Bestimmungen zur Deckung von Elementarschäden.

E8 Zahlung der Entschädigung

Die Entschädigung wird in Euro geleistet. Zahlungen erfolgen nach der vollständigen Ermittlung des Schadens und der entsprechenden Prüfung durch die Zuehlke AICA.

E9 Stockwerkeigentum

Bei versichertem Stockwerkeigentum wird die Entschädigung anteilsmäßig gemäß der Wertquote des versicherten Stockwerkeigentums geleistet.

E10 Schutz des Pfandgläubigers

Ist das versicherte Gebäude mit einem Pfand belastet, so wird die Entschädigung vorrangig an den Pfandgläubiger ausgezahlt.

E11 Verjährung und Verwirkung

Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren innerhalb von zwei Jahren nach Eintritt des Schadenfalls, es sei denn, es gelten abweichende gesetzliche Bestimmungen.

Teil F: Schadenfall

F1 Obliegenheiten

F1.1 Schadensanzeige

Der Versicherungsnehmer muss die Zuehlke AICA unverzüglich über den Eintritt eines versicherten Schadens informieren. Unterlässt er diese Meldung vorsätzlich oder grob fahrlässig, kann die Entschädigung gekürzt oder verweigert werden.

F1.2 Schadenminderungspflicht

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, nach Möglichkeit alles zu unternehmen, um den Schaden zu mindern.

F2 Schadenermittlung

Zuehlke AICA kann die Schadenhöhe und den Hergang durch eigene oder beauftragte Experten ermitteln lassen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, die notwendigen Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

F3 Sachverständigenverfahren

Im Streitfall über die Schadenhöhe oder die Entschädigung können beide Parteien ein Sachverständigenverfahren anrufen. Dabei benennen beide Parteien einen Sachverständigen, der eine unabhängige Schadenbewertung vornimmt.

Schaden melden?

Zuehlke AICA Rivergate, Handelskai 92 1200 Wien, Österreich Tel: +43 1 205 11 6800 Fax: +43 1 205 11 6808

wien@zuehlke.com

Websites Zuehlke AICA Schadenmeldung